

AMTSBLATT

FÜR DIE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

München

Nummer 5

1. Mai 2000

INHALT

Termine für Mai 2000	169	
Fachbeirat Ehrenamt; Neubesetzung	169	– VII. VELKD-Pfarrergesetz; 192
Wahl der Dekanatsfrauenbeauftragten, Berichtigung der Wahlordnung	169	– VIII. Dienstrechtsneugestaltungsgesetz (DNG) 193
Landessynode; Zusammensetzung	170	– IX. Arbeitsrechtsregelung (ARRG) 193
Jubiläumszuwendungsverordnung	170	– X. Pfarrstellenbesetzungsordnung (PfStBO) 194
Diakonenbeurteilungskommission	170	– XI. a und XI. b Partnerschaftsvereinbarung zwischen IECLB und ELKB 195
Landessynode; 9. ordentliche Tagung 2000/I		– XII. a und XII. b Partnerschaftsvereinbarung zwischen Evang.-Luth. Kirche in Ungarn und ELKB 197
Kirchengesetze; Verkündung	171	Beschlüsse; Bekanntmachung 198
– I. EKD-Kirchenmitgliedschaftsgesetz; Ergänzungs- gesetz	171	– I. Familie – auch in Zukunft 198
– II. Kirchliche Haushaltsordnung (KHO)	172	– II. Evangelisches Gottesdienstbuch 203
– III. Predigergesetz	183	– III. Flutkatastrophe in Mosambik 203
– IV. Archivgesetz	185	Kirchengemeinden; Aus- bzw. Eingliederung 203
– V. Sozialsekretärsgesetz	189	Stellenausschreibungen 203
– VI. a Kirchenmusikhochschulgesetz	190	Personalnachrichten 218
– VI. b Augustana-Hochschule und Evangelische Fachhochschule; Dienstbezeichnung und Besoldung . .	191	Mitteilungen 223

Bekanntmachungen**Termine für Mai 2000**

14. Mai Kollekte: Evangelische Jugendarbeit in Bayern
 21. Mai Kollekte: Kirchenmusik in Bayern
 (KABI 3/2000 S. 118)

Az. 28 – 9

Neubesetzung des Fachbeirates Ehrenamt
Periode 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2003

Alle Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke, Einrichtungen und Dienste und Arbeitsbereiche der Landeskirche einschließlich ihrer Diakonie sind gebeten, dem Landeskirchenamt bis

20. Oktober 2000

ehrenamtlich und hauptamtlich tätige Personen für die Mitarbeit im Fachbeirat Ehrenamt vorzuschlagen (siehe Nr. 4.2 und 4.3 der Ordnung des Fachbeirates Ehrenamt, KABI 14/1997 S. 262/263). Der Vorschlag soll enthalten:

Name, Anschrift, Alter, Arbeitsbereich, Begründung, weshalb die Person für die Mitarbeit im Fachbeirat vorgeschlagen wird (z. B. besondere Interessen), außerdem

– bei Ehrenamtlichen: Seit wann wird welche Art der ehrenamtlichen Tätigkeit ausgeübt?

– bei Hauptamtlichen: In welchen Arbeitsfeldern und seit wann

wurden und werden Erfahrungen mit Ehrenamtlichen gemacht?

Vorschläge senden Sie bitte an das Landeskirchenamt, z. H. KR Lehmann, Postfach 20 07 51, 80007 München.

Die Aufgaben, die Zusammensetzung u. a. des Fachbeirates Ehrenamt entnehmen Sie bitte KABI 14/1997 S. 262/263. Über die Arbeit des Fachbeirates Ehrenamt informieren Sie die bisherigen Mitglieder des Fachbeirates. Wenden Sie sich dazu bitte an die Sprecherin des Fachbeirates, Frau Christel Balser, Tel. (07 31) 71 96 38 oder Herrn KR Volker Lehmann, Landeskirchenamt, Tel. (0 89) 55 95-259, Fax 55 95-535.

M ü n c h e n , 10. April 2000

I. A.: W o l f g a n g T ö l l n e r

Az. FR 3/01 – 0

zu RS 48

B e r i c h t i g u n g zu K A B I N r . 2 / 2 0 0 0 S . 6 1 :

**Wahlordnung
für die Wahl der Dekanatsfrauenbeauftragten**

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Art. 10 a Kirchenverfassung“ durch „Art. 11 Kirchenverfassung“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl der Dekanatsfrau-

(2) Die Beauftragung wird unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 und 2 erneut erteilt, wenn der Prediger bzw. die Predigerin in einem anderen Gemeinschaftsbezirk im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern eingesetzt wird. Der Prediger bzw. die Predigerin erhält eine Urkunde über die Beauftragung. Die Beauftragung wird im Kirchlichen Amtsblatt sowie in einem Gottesdienst der betreffenden Kirchengemeinden bekanntgemacht. § 2 Abs. 3 bis 5 findet keine Anwendung.

§ 6

Entzug der Rechte aus der Beauftragung

Der Landeskirchenrat kann die Beauftragung des Predigers bzw. der Predigerin aus wichtigem Grund im Benehmen mit der Leitung des landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes zurücknehmen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2000 in Kraft und am 30. April 2005 außer Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 a des Kirchengesetzes über die Berufung zum Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG) vom 2. Dezember 1985 (KABl S. 385), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. Dezember 1995 (KABl S. 329), außer Kraft.

München, 10. April 2000

Der Landesbischof
Dr. Johannes Friedrich

Az. 12/1 – 6 – 17

RS 940

IV.

Archivgesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (Archivgesetz – ArchG)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Präambel

Das kirchliche Archivwesen dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch die Dokumentation kirchlichen Wirkens in Vergangenheit und Gegenwart. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern regelt das Archivwesen im Rahmen ihrer Mitverantwortung für das kulturelle Erbe und im Bewusstsein der rechtlichen Bedeutung des kirchlichen Archivgutes sowie seines wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wertes.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in

Bayern, ihre Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsbezirke und weiteren Rechtsträger, die Kirchen- und Pfründestiftungen und sonstigen kirchlichen Stiftungen (einschließlich Rechts- und Funktionsvorgängern), deren Organe, Einrichtungen und Dienste (kirchliche Stellen).

(2) Dieses Gesetz gilt für die kirchlichen Rechtsträger außerhalb der verfassten Kirche, wenn und soweit die zuständigen Organe die Übernahme dieses Gesetzes beschlossen haben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kirchliches Archivgut sind alle archivwürdigen, zur dauernden Aufbewahrung von kirchlichen Archiven übernommenen Unterlagen, die

1. bei kirchlichen Stellen entstanden sind,
2. von kirchlichen Archiven erworben oder ihnen übereignet worden sind,
3. kirchlichen Archiven durch Dauerleihvertrag übergeben worden sind (Deposita).

(2) Archivwürdig sind archivreife Unterlagen, die auf Grund ihrer kirchlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

(3) Archivreif sind Unterlagen, die nicht mehr in der laufenden Verwaltung benötigt werden.

(4) Unterlagen sind Akten, Kirchenbücher und andere Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafe, Stempel, Bild-, Film- und Tonmaterialien sowie sonstige, vor allem auch digitale Informationsträger einschließlich der zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

§ 3

Archivierungspflicht

(1) Die kirchlichen Stellen nach § 1 sind verpflichtet, ihr Archivgut in kirchlichen Archiven innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu archivieren.

- (2) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut
 - a) zu sichten, zu erfassen, zu bewerten und aufzunehmen,
 - b) auf Dauer zu verwahren, zu sichern, instand zu setzen und zu erhalten,
 - c) zu erschließen, nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.

(3) Zur Erfüllung dieser Archivierungspflicht können die kirchlichen Stellen ihr Archivgut dem Landeskirchlichen Archiv zur Archivierung auf Dauer übergeben, soweit nicht nach diesem Gesetz eine Abgabepflicht besteht (§ 10).

§ 4**Verwahrung, Sicherung und Erschließung**

(1) Kirchliches Archivgut ist grundsätzlich unveräußerlich.

(2) Die Träger der kirchlichen Archive haben die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die Archivierung (§ 3 Abs. 2) des kirchlichen Archivgutes zu gewährleisten sowie den Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen. Sie genügen dieser Pflicht auch durch Abgabe des Archivgutes an das Landeskirchliche Archiv.

(3) Um ihre Aufgaben zu erfüllen, dürfen die kirchlichen Archive das Archivgut in maschinenlesbarer Form erfassen, speichern und in geeigneter Form weiterbearbeiten.

(4) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch die kirchlichen Archive ist innerhalb der in § 7 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter nicht verletzt werden.

§ 5**Benutzung durch die abgebende Stelle**

(1) Die abgebende Stelle hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht, die vom Landeskirchlichen Archiv als Archivgut übernommenen Unterlagen jederzeit zu benutzen, aber nicht zu verändern.

(2) Das gilt nicht für personenbezogene Daten, die auf Grund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Recht auf Benutzung nur nach Maßgabe des § 7 und nur zu den nach diesem Gesetz zulässigen Zwecken.

§ 6**Benutzung durch Dritte**

(1) Kirchliches Archivgut ist nach Maßgabe dieses Gesetzes öffentlich zugänglich.

(2) Jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, kirchliches Archivgut auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen oder Ausführungsbestimmungen zu benutzen. Besondere Vereinbarungen mit Eigentümern von privatem oder öffentlichem Archivgut und testamentarische Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu kirchlichen, amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familiengeschichtlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird.

(4) Für die Benutzung werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung.

(5) Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, von einem im

Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das unter wesentlicher Verwendung von kirchlichem Archivgut verfasst oder erstellt worden ist, dem Landeskirchlichen Archiv unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.

(6) Die Benutzung kann nach Maßgabe dieses Gesetzes an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

§ 7**Schutzfristen**

(1) Archivgut darf unbeschadet der Regelung des § 5 Abs. 1 frühestens zehn Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung der Unterlagen benutzt werden.

(2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder Personen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt. Die Schutzfrist nach Absatz 1 bleibt in jedem der in Satz 1 und 2 genannten Fälle unberührt. Ist auch das Geburtsjahr dem kirchlichen Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(3) Für Archivgut, das auf Grund von Rechtsvorschriften besonderer Geheimhaltung unterliegt, finden die im Archivgesetz des Freistaates Bayern festgelegten Fristen Anwendung.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(5) Die in Absatz 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte dokumentiert, sofern ihre persönlichen Lebensverhältnisse nicht betroffen sind. Gleichermaßen gilt in Bezug auf Amtspersonen, soweit sie in Ausübung eines kirchlichen oder öffentlichen Amtes oder einer kirchlichen oder öffentlichen Funktion gehandelt haben. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

(6) Vor Ablauf der Schutzfrist nach Absatz 1 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), soweit § 8 nicht entgegensteht.

(7) Vor Ablauf von Schutzfristen kann das kirchliche Archiv Auskünfte aus dem Archivgut erteilen, soweit § 8 nicht entgegensteht.

(8) Vor Ablauf der Schutzfristen kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), wenn

- a) die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder
- b) die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder

c) die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche oder kirchliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Werden die Forschungsergebnisse veröffentlicht, so sind die personenbezogenen Angaben aus dem Archivgut wegzulassen, sofern der Forschungszweck dies zulässt.

(9) Vor der Übernahme von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, einschließlich datenschutzrechtlich gesperrter Daten, durch kirchliche Archive, ist von diesen durch geeignete Maßnahmen oder entsprechende Feststellungen sicherzustellen, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter auch nach der Archivierung angemessen berücksichtigt werden. Archivgut, das dem Schutz von § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches unterliegt, darf solange nur in anonymisierter Form benutzt werden, wie die Schutzfristen laufen. Die Benutzung von Archivgut, das der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen hat, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(10) Die Schutzfristen nach Absatz 1 bis 3 können, wenn dies im kirchlichen Interesse geboten ist, um längstens zwanzig Jahre verlängert werden.

(11) Zuständig für die Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 6 und 8 und die Verlängerung der Fristen nach Absatz 10 ist das Landeskirchliche Archiv. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden.

(3) Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel nicht zu gestatten, wenn der mit der Benutzung verfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann.

(4) Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung ist das Landeskirchliche Archiv. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden.

§ 9

Rechtsansprüche betroffener Personen

(1) Betroffenen Personen ist, unabhängig von den Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Anstelle der Auskunft kann das kirchliche Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Maßgabe des § 8 entgegenstehen. Die Versagung oder Einschränkung der Einsicht in die Unterlagen ist zu begründen.

(2) Ein durch Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf nachträgliche Berichtigung oder Löschung von Unterlagen wird nach der Übernahme der Unterlagen in das kirchliche Archiv wie folgt gewährleistet: Die Berichtigung hat in der Weise zu erfolgen, dass die betroffene Person amtliche Schriftstücke über den als richtig festgestellten Sachverhalt (Urteile, behördliche Erklärungen u.ä.) vorlegt und eine schriftliche Erklärung darüber dem Archivgut beigefügt wird. An Stelle der Löschung tritt die Sperrung nach § 7 Abs. 3.

(3) Bei unzulässig erhobenen Daten bleibt der Rechtsanspruch auf Löschung unberührt.

(4) Bestreiten Personen die Richtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Daten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, können sie verlangen, dass dem Archivgut ihre Gegendarstellung beigefügt wird. Nach ihrem Tod steht das Gegendarstellungsrecht dem Ehegatten, den Kindern oder Eltern zu.

(5) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder einer der in Absatz 4 Satz 2 genannten Personen unterzeichnet sein. Sie muss sich auf Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(6) Für Erklärungen nach Absatz 2 und Gegendarstellungen gilt die Schutzfrist des Archivgutes, auf das sich die Erklärung oder Gegendarstellung bezieht.

(7) Das Erklärungs- und Gegendarstellungsrecht nach Absatz 2 und 4 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe sowie für Niederschriften und rechtskräftige Urteile der Gerichte sowie bestandskräftige Entscheidungen von Verwaltungsbehörden. *)

§ 8

Einschränkung und Versagung der Benutzung

(1) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
- Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
- der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,
- Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlass der Übernahme getroffen wurden.

(2) Die Benutzung kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit

- Grund zu der Annahme besteht, dass der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wesentliche Nachteile entstehen,
- durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

***) amtliche Fußnote zu § 9 Abs. 7:**

Von der Regelung des Absatzes 7 ausgenommen sind Urteile von Gerichten und Entscheidungen von Behörden zur Zeit des Nationalsozialismus in Umsetzung nationalsozialistischen Gedankenguts.

II. Das Landeskirchliche Archiv

§ 10

Aufgaben und Befugnisse

(1) Das Landeskirchliche Archiv ist als Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit Sitz in Nürnberg errichtet und steht unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Es ist zentrale Fachbehörde für Fragen des kirchlichen Archivwesens im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Es führt die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen und die kirchlichen historischen Bibliotheken im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Es unterstützt und berät die kirchlichen Archivträger und Registraturbildner in allen die Archive, historischen Bibliotheken und Registraturen betreffenden Fragen. Es überprüft im Rahmen seiner Fachaufsicht die Führung der kirchlichen Archive und historischen Bibliotheken und trifft bei Gefahr im Verzug die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung und Sicherstellung des gefährdeten Archivgutes. Im übrigen bleiben die Pflichten und Befugnisse der kirchlichen Aufsichtsstellen unberührt.

(2) Das Landeskirchliche Archiv ist für die Archivierung des Archivgutes der Organe, Dienststellen, Werke und Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (landeskirchliche Stellen) zuständig. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten landeskirchlichen Stellen.

(3) Das Landeskirchliche Archiv ist zuständig für die Archivierung des Archivgutes aufgehobener oder zusammengelegter kirchlicher Rechtsträger.

(4) Das Landeskirchliche Archiv übernimmt auf vertraglicher Grundlage Archiv- und Bibliotheksgut bestehender anderer kirchlicher Rechtsträger auf Dauer als Depositum.

(5) Das Landeskirchliche Archiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen nichtkirchliches beziehungsweise privates Archivgut archivieren, soweit dies der sinnvollen Ergänzung seiner Bestände dient. Wenn vor oder bei der Übernahme nichts Besonderes vereinbart oder verfügt wurde, gelten für die Benutzung dieses Archivgutes die §§ 4 bis 9 entsprechend.

(6) Das Landeskirchliche Archiv ist Dokumentationsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und Sammelstelle für landeskirchliches Schrifttum, Bild-, Tonmaterialien und sonstige Vervielfältigungen gleich welcher Form aus Vergangenheit und Gegenwart der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(7) Das Landeskirchliche Archiv versieht die Pflege der externen kirchlichen Archive und Registraturen. Das Nähere regeln Archivpflegerichtlinien.

(8) Das Landeskirchliche Archiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

(9) Das Landeskirchliche Archiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung insbesondere der Kirchengeschichte mit und leistet dazu eigene Beiträge.

§ 11

Anbietung, Bewertung und Übernahme

(1) Alle in § 10 Abs. 2 genannten landeskirchlichen Stellen haben dem Landeskirchlichen Archiv ihre archivreifen (§ 2 Abs. 3) Unterlagen unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Archivreife tritt spätestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung der Unterlagen ein, sofern nicht durch besondere kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Unterlagen mit personenbezogenen Daten einschließlich datenschutzrechtlich gesperrter Daten. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, insbesondere eigene Aufzeichnungen, die Pfarrer und Pfarrerinnen und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben.

(3) Durch Vereinbarung zwischen dem Landeskirchlichen Archiv und der anbietenden Stelle kann

- auf die Anbietung von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden und
- der Umfang der anzubietenden, gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, im Einzelnen festgelegt werden.

(4) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten festzulegen und bereits bei der Speicherung zwischen der anbietenden Stelle und dem Landeskirchlichen Archiv abzustimmen.

(5) Die anbietungspflichtigen Stellen haben dem Landeskirchlichen Archiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

(6) Dem Landeskirchlichen Archiv ist von der anbietenden Stelle Einsicht in die Findmittel, auch in die maschinenlesbaren, und in die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen zu gewähren.

(7) Das Landeskirchliche Archiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von der anbietungspflichtigen Stelle ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs nicht vernichtet werden. Näheres regelt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung.

(8) Das Landeskirchliche Archiv hat übernommene Unterlagen, die nicht archivwürdig sind, zu vernichten.

(9) Das Landeskirchliche Archiv kann auch Unterlagen zur vorläufigen Aufbewahrung übernehmen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder die noch nicht archivisch bewertet worden sind (Zwischenarchivgut).

III. Archive anderer kirchlicher Körperschaften

§ 12

Archive der Kirchengemeinden (Pfarrarchive), Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke

(1) Die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke sowie ihre Einrichtungen und Dienste haben in ihrem Archiv alle archivreifen Unterlagen unverzüglich und unverändert in sinngemäßer Anwendung des § 11 zu archivieren.

(2) Das Landeskirchliche Archiv entscheidet über die Archiwürdigkeit (Bewertung). Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs nicht vernichtet werden. Näheres regelt die Aufbewahrungs- und Kasationsordnung.

(3) Die Archive der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden verwalten ihr Archivgut im Einvernehmen mit dem Landeskirchlichen Archiv. Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten sind vom Landeskirchlichen Archiv im Rahmen der Archivpflege oder im Einvernehmen mit ihm vorzunehmen.

(4) Veränderung und Verlegung von kirchlichem Archivgut bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes nach den allgemeinen Vorschriften; das Landeskirchliche Archiv ist dazu zu hören. Die Verlegung in das Landeskirchliche Archiv bedarf keiner Genehmigung.

(5) Bei Gefahr in Verzug für das Archivgut kann das Landeskirchenamt die zur Sicherung und Bergung des Archivgutes notwendigen Maßnahmen treffen; soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, gilt das Landeskirchliche Archiv hierzu als beauftragt.

IV. Schlussvorschriften

§ 13

Ausführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat kann mit Zustimmung des Landessynodal-ausschusses Näheres durch Rechtsverordnung regeln, insbesondere

1. die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung),
2. die Erhebung von Gebühren und die Kostenerstattung bei der Benutzung kirchlicher Archive (Gebührenordnung),

§ 14

Schlussbestimmungen (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Errichtung eines landeskirchlichen Archivs vom 29. August 1930 (KABl S. 89),
2. die Bekanntmachung über die Sammelstelle für landeskirchliches Schrifttum vom 26. November 1928 (KABl S. 93),
3. die Bekanntmachung über das landeskirchliche Archiv – Presse-, Bild- und Tonarchiv – vom 7. September 1964 (KABl S. 169),
4. die Richtlinien zum Schutze des kirchlichen Archivgutes (Archivschutzrichtlinien) vom 11. Dezember 1984 (KABl 1985 S.2, ber. S. 66 und KABl 1987 S. 62).

M ü n c h e n , 10. April 2000

Der Landesbischof
Dr. Johannes Friedrich

Az. 27/3 – 4 – 13

V.

Zustimmungsgesetz zum Kirchengesetz über die Errichtung eines Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle für die Fortbildung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (Sozialsekretärgesetz – SozSekrG) vom 5. November 1998 *)

Art. 1

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stimmt gemäß Art. 76 Abs. 2 Kirchenverfassung dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Errichtung eines Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle für die Fortbildung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. November 1998 zu.

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2000 in Kraft.

*) Dieses Gesetz ist im ABl EKD 1998 S. 478 f. veröffentlicht.

M ü n c h e n , 10. April 2000

Der Landesbischof
Dr. Johannes Friedrich